

Auftrag für Leistungen einer Bankgarantie/Solidarbürgschaft

Partnernummer: (Eintrag erfolgt durch die Bank)

Auftraggeber: Luzerner Kantonalbank AG
Kautionsgeschäfte/SUC
Postfach 3367
6002 Luzern

Der Auftraggeber beauftragt die Luzerner Kantonalbank AG (nachstehend Bank) zur Ausstellung einer Bankgarantie/Solidarbürgschaft (nachstehend Bankgarantie) gemäss nachstehenden Angaben:

Währung/Betrag: **gültig bis:**

Garantiebegünstigter (Name/Adresse):

Verpflichteter/Hauptschuldner des Begünstigten: **Begünstigter:**
falls mit Auftraggeber nicht identisch

Grundgeschäft:

Vertragsdatum: **Vertragsnummer:**

Angaben:

Art der Bankgarantie (Zutreffendes ankreuzen)

Bankgarantie OR 111

Garantie nach URDG 758

Standby Letter of Credit nach ISP 98

Solidarbürgschaft OR 496

Standby Letter of Credit nach ERA 600

Andere:

Text:

Sprache:

Deutsch

Französisch

Englisch

Sicherungszweck

Anzahlung

Gewährleistung

Offerte

Miete

Erfüllung

Anderer:

Bankgarantie ist zu senden an:

Auftraggeber (ausländische) Bank, zur unverbindlichen Weiterleitung an Begünstigten*

Begünstigten Andere*: * Adresse:

Auftrag an Drittbank zur Ausstellung einer Bankgarantie gemäss obigen Angaben:

Name, Adresse und SWIFT der Drittbank (offen lassen, wenn nicht vorgeschrieben):
Bemerkungen (z.Bsp. spez. Bedingungen, sonstige Informationen)
Belastung der Garantie- bzw. Bürgschaftskommission auf IBAN:

Auf den vorliegenden Auftrag finden die Bedingungen für die Ausstellung von Bankgarantien/Solidarbürgschaft Anwendung. Der Auftraggeber bestätigt den Empfang der "Bedingungen und Hinweise für die Ausstellung von Bankgarantien" und anerkennt deren Bestimmungen.

Auftraggeber: Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift(en)Ort, Datum Berater/-in: Instr. Telefon Datum

Bedingungen und Hinweise für die Ausstellung von Bankgarantien

1. Wichtige Merkmale der abstrakten Bankgarantie

Verlangt der Begünstigte einer abstrakten Bankgarantie (d.h. einer Bankgarantie, in der die Geltendmachung von Einreden aus dem gesicherten Grundgeschäft ausgeschlossen ist) in formell korrekter Weise Zahlung, so muss die Zahlung umgehend und unabhängig davon geleistet werden, ob die vom Bankgarantiebegünstigten abgegebenen Erklärungen (z.B. dass die vertragliche Leistung fällig ist oder dass die vertraglichen Lieferverpflichtungen nicht ordnungsgemäss erfüllt worden sind) zutreffen oder nicht. Ohne eindeutige Beweise für ein rechtsmissbräuchliches oder betrügerisches Vorgehen des Bankgarantie-Begünstigten kann die Zahlung unter einer abstrakten Bankgarantie nicht mit Einwendungen oder Einreden (z.B. fehlende Fälligkeit oder vertragskonforme Erfüllung der gesicherten Leistung oder anderen Einreden aus dem Grundgeschäft) verweigert werden. Dies gilt auch dann, wenn die gesicherte Leistung unverschuldet (z.B. wegen höherer Gewalt: Streik, Krieg, Naturkatastrophen usw.) nicht erbracht werden kann. Im Unterschied dazu kann die Luzerner Kantonalbank AG (nachstehend «Bank») bei Abgabe einer Solidarbürgschaft die Zahlung gestützt auf solche nachgewiesenen Einreden und Einwendungen aus dem Grundgeschäft verweigern (vgl. OR Art. 492 ff., insbesondere OR Art. 502).

2. Indirekte Bankgarantie (Rückgarantie/«counter guarantee»)

Die unter Ziffer 1 für abstrakte Bankgarantien erwähnten wichtigen Merkmale gelten auch in den Fällen, in denen eine abstrakte Bankgarantie durch Vermittlung und Rückhaftung (counter guarantee) der Bank von einem anderen, in der Regel ausländischen Bankinstitut (nachstehend «Garantiebank») ausgestellt wird (indirekte Bankgarantie). Derartige indirekte Bankgarantien unterstehen grundsätzlich dem Recht des Landes der Garantiebank. Eine Überprüfung der Berechtigung einer Inanspruchnahme nach ausländischem Landesrecht ist der Bank nicht möglich. Die Garantiebank kann von der Bank die Ausstellung einer Rückgarantie verlangen, deren Text sich in der Regel nach den Vorgaben der Garantiebank richtet. Die der Bank von der Garantiebank in Rechnung gestellten Kommissionen sowie sämtliche anderen aus der Unterstellung unter fremdes Recht allenfalls entstehenden Kosten (inkl. Anwaltshonorare usw.) werden dem Auftraggeber weiterbelastet.

3. Bankgarantietexte

Die Bank verwendet für die Abfassung der Bankgarantien in der Regel ihre Mustertexte, die gemäss dem schweizerischen Recht ausgestellt sind, sofern nicht die Natur des zu sichernden Geschäfts oder besondere (von der Bank akzeptierte) Instruktionen des Auftraggebers Abweichungen davon erforderlich machen.

4. Dokumentenprüfung

Die Bank prüft bei allen Erklärungen und Dokumenten, die unter einer Bankgarantie vorzulegen sind, ob sie ihrer äusseren Aufmachung nach den Bedingungen der Bankgarantie entsprechen. Die Bank hat dabei weder Unterschriften auf ihre Echtheit noch Erklärungen auf deren inhaltliche Richtigkeit zu überprüfen.

5. Entgelt, Verwendungsersatz und Belastungen

Der Auftraggeber schuldet der Bank eine Kommission für die Geltungsdauer der Bankgarantie. Die Kommission ist ab Datum der Ausstellung und danach periodisch zu Beginn der nächsten Periode fällig. Sie kann von der Bank bei einer veränderten Risikoeinschätzung jederzeit angepasst werden. Der Auftraggeber hat der Bank sämtliche Kosten, Aufwendungen und Schäden zu ersetzen, die ihr im Zusammenhang mit dem Bankgarantieauftrag entstehen (Auslagen- und Verwendungsersatz, Kommissionen und Spesen usw., die der Bank selbst entstehen oder ihr von Drittbanken in Rechnung gestellt werden sowie sämtliche Kosten allfälliger Gerichts- und Rechtsverfahren im In- und Ausland). Die Bank ist berechtigt, das Konto des Auftraggebers für alle Ansprüche aus dem Bankgarantieauftrag zu belasten. Der Auftraggeber verpflichtet sich, für diese auf erstes Verlangen der Bank (Pfand-) Deckung anzuschaffen. Zur Sicherstellung dieser Ansprüche räumt der Auftraggeber der Bank für alle Kosten, Aufwendungen und Schäden aus dem Bankgarantieauftrag ein Pfandrecht an sämtlichen Forderungen von ihm gegen die Bank ein. Die Bank ist berechtigt, die von ihr eingeleiteten oder einzuleitenden Verfahren nicht weiterzuverfolgen oder gegen die Bank gerichtete Verfahren zu Lasten des Auftraggebers anzuerkennen, wenn der Auftraggeber von der Bank gewünschte Kostenvorschüsse für Gerichts- und Rechtsverfahren nicht leistet.

6. Ablehnung eines Bankgarantieauftrags und Befreiung der Bank

Die Bank kann die Ausstellung einer Bankgarantie oder einen Antrag auf Verlängerung der Bankgarantie ohne Begründung ablehnen. Zudem ist die Bank bei Kündigung der die ausgestellte Garantie betreffenden Kreditlimite sowie im Falle von unbefristeten oder überjährigen Bankgarantien berechtigt, vom Auftraggeber zu verlangen, dass die Bank innert 30 Kalendertagen aus ihrem laufenden Eventualengagements befreit wird (z.B. durch Ablösung). Sollte eine vollständige Befreiung der Bank nicht oder nur teilweise innerhalb der vorstehenden Frist erwirkt werden oder erweist sich die vollständige Befreiung von vornherein als unmöglich, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den gesamten Gegenwert des ausstehenden Eventualengagements in entsprechender Währung und Höhe auf erstes Begehren der Bank auf die von ihr bezeichneten Konti einzuzahlen oder andere der Bank genehme Deckung beizubringen. Mit der Einzahlung auf diese Konti oder dem Übertrag anderer Deckung gelten die dadurch bewirkten Guthaben als der Bank vom Auftraggeber zur Sicherung des Rückgriffs aus den bestehenden Eventualengagements verpfändet.

7. Abtretung

Die Bank ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten unter der Bankgarantie ganz oder teilweise, mit allen Sicherheiten und Nebenrechten, an eine Drittpartei in der Schweiz oder im Ausland, insbesondere für Zwecke der Verbriefung, Unterbeteiligungen oder Erlangung von Versicherungsschutz, zu übertragen und der Drittpartei alle Daten und Informationen im Zusammenhang mit der Bankgarantie zur Verfügung zu stellen.

8. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand und Betreibungsort

Der vorliegende Auftrag sowie alle aus dem Auftrag resultierenden Verfahren unterstehen dem schweizerischen Recht. Erfüllungsort, Betreibungsort für Kunden mit ausländischem Wohnsitz/Sitz sowie - vorbehältlich abweichender zwingender Gerichtsstände des Bundesrechts - ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahrensarten ist Luzern. Die Bank hat indessen auch das Recht, den Kunden bei jedem anderen gesetzlich zuständigen Gericht oder Betreibungsort zu belangen.